

Arbeitsvertrag (All-In-Vereinbarung)

Vertragspartner

zwischen

WIKIMONT GmbH

Fronleichnamsweg 9

8940 Liezen

(im Folgenden „Arbeitgeber“)

und

Herrn BRACIC Matej

Zgornje Gruskovje 35

SI-2286 Podlehnik

(im Folgenden „Arbeitnehmer“)

aus
Eintritt: 20.01.26
Austritt: 21.01.26

§ 1 Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am **20.01.2026** und wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen.

Der **erste Monat** des Arbeitsverhältnisses gilt als **Probezeit**. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jedem der Vertragspartner ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden.

§ 2 Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird als **Metallarbeiter – Helfer** beschäftigt. *LOHNGRUPPE 6*

Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer andere **gleichwertige Tätigkeiten** zuzuweisen, sofern diese seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen und zumutbar sind.

§ 3 Arbeitszeit

Die regelmäßige **Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden** gemäß dem anzuwendenden Kollektivvertrag. Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt **8 Stunden**. Die tägliche Arbeitszeit kann gemäß den kollektivvertraglichen Bestimmungen auf **bis zu 10 Stunden** ausgedehnt werden.

Arbeitsvertrag (All-In-Vereinbarung)

§ 4 Entlohnung – All-In-Vereinbarung

Der Arbeitnehmer erhält ein **monatliches All-In-Bruttogehalt in Höhe von EUR 2.650,00.**

Dieses All-In-Entgelt umfasst insbesondere:

- das kollektivvertragliche Mindestentgelt für die Normalarbeitszeit,
- Überstundenentgelte **inklusive Zuschläge für bis zu 10 Überstunden pro Monat** (50 % Zuschlag),
- sonstige Mehrleistungen, soweit sie innerhalb dieses Ausmaßes liegen.

Das All-In-Entgelt übersteigt das kollektivvertragliche Mindestentgelt und deckt **bis zu 10 Überstunden pro Monat** pauschal ab. Eine **jährliche Deckungsprüfung** gemäß § 2g AVRAG bleibt unberührt. Ergibt diese Prüfung eine Unterdeckung gegenüber den kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Mindestansprüchen, verpflichtet sich der Arbeitgeber zur Nachzahlung der Differenz.

Überstunden, die dieses Ausmaß überschreiten, sind **gesondert anzuordnen, zu erfassen und entsprechend den gesetzlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen zusätzlich zu vergüten.**

§ 5 Zulagen

Folgende Zulagen sind **nicht Bestandteil des All-In-Entgelts** und werden gesondert ausbezahlt:

- Entfernungszulage bei Abwesenheit von **mehr als 6 Stunden: EUR 11,94**
- Entfernungszulage bei Abwesenheit von **mehr als 11 Stunden: EUR 30,00**

§ 7 Fahrtzeiten und Reisekosten

Wegzeiten vom Firmensitz zum zur Verfügung gestellten Quartier (Wohnsitz) werden gemäß Abschnitt VIII des Kollektivvertrags **nicht vergütet**. Kilometergeld wird nur nach **vorheriger schriftlicher Zustimmung** des Arbeitgebers vergütet.

Private Fahrten mit Firmenfahrzeugen sind untersagt. Bei Zuwiderhandeln werden **EUR 0,50 pro gefahrenem Kilometer** in Rechnung gestellt.

Das vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Quartier wird ausschließlich für **tatsächlich geleistete Arbeitstage** bezahlt.

Arbeitsvertrag (All-In-Vereinbarung)

§ 8 Schäden und Haftung

Verursacht der Arbeitnehmer durch schuldhaftes Verhalten einen Schaden, haftet er im Rahmen der **gesetzlichen Bestimmungen**. Ein Abzug vom Entgelt erfolgt nur im rechtlich zulässigen Ausmaß.

§ 9 Arbeitskleidung und Ausrüstung

Der Arbeitgeber stellt die erforderliche Arbeitskleidung sowie die notwendige **ABC-Ausrüstung** zur Verfügung.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der ersten zwei Monate kann der Arbeitgeber einen angemessenen **Kostenersatz (EUR 250,00)** für überlassene Arbeitskleidung verlangen, sofern **diese nicht zurückgegeben** wird.

§ 10 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Kündigungsfristen und Kündigungstermine richten sich nach den **gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen**.

§ 11 Schlussbestimmungen

Für alle nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des **Kollektivvertrag Eisen- und Metallverarbeitenden Gewerbe, Arbeiter/innen** in der aktuellen Fassung.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der **Schriftform**.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Der Arbeitnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages erhalten zu haben. Die **Arbeitsaufnahme gilt als Zustimmung** zu diesem Vertrag.

WIKIMONT
PROJEKTABWICKLUNG & MONTAGE
Liezen am 25.05.2020
Tel.: +43 (0) 664 212 86 80 • Mail: office@wikimont.at
TU 76798146
www.wikimont.at

Arbeitgeber: 19.10.2020

Arbeitnehmer: 